

Wichtiger Hinweis

für alle niedergelassen tätigen Kammermitglieder

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Im November 2015 hat die Kammerversammlung die neue Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen beschlossen. Die Überarbeitung folgte im Wesentlichen den Vorgaben des Patientenrechtegesetzes und der Muster-Berufsordnung der BPTK.

Mehrfach wurden wir inzwischen darauf aufmerksam gemacht, dass einige Psychotherapie-Praxen nicht der Anzeigepflicht durch ein Praxis-Schild nachkommen.

In § 23, Abs. 1 der Berufsordnung ist die Pflicht zur Anzeige der Ausübung von Psychotherapie in einer Niederlassung zwingend vorgegeben. Wir haben die für ein Praxis-Schild relevanten Passagen der BO auf der Rückseite nochmals zu Ihrer Information aufgeführt.

Bitte bedenken Sie: Sollten Sie dieser Anzeigeverpflichtung nicht nachkommen, bedeutet dies einen Verstoß gegen die gültige Berufsordnung!

Wir empfehlen, mindestens folgende Informationen in Ihr Praxis-Schild aufzunehmen:

- Name, Vorname
- Akademischer Grad und Titel
- Berufsbezeichnung
- Psychotherapeutische Verfahren
- Erreichbarkeit

Sollten Sie Rückfragen zu Ihrem Praxis-Schild haben, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Kammervorstand

Karl Heinz Schrömgens

Bitte wenden

Auszug aus der Berufsordnung der PK Bremen:

§ 23 Informationen über Praxen und werbende Darstellung

- (1) Die Ausübung von Psychotherapie in einer Niederlassung muss durch ein Schild angezeigt werden, das die für eine Inanspruchnahme durch Patienten notwendigen Informationen enthält.
- (2) Die Verwendung anderer Bezeichnungen als „Praxis“ bedarf der Genehmigung durch die Psychotherapeutenkammer.
- (3) Psychotherapeuten dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen. Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken. Insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Darstellung auf Praxisschildern. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (4)